

Stronach, am 28. 1. 1957.

An die  
Agrarlenkungsbehörde

in Truntenberg  
Heinrygasse 1

Wie den dortigen Amt bereits durch die Eingabe der Agrargemeinschaft Truntenberg bekannt ist, werden nicht nur die Bauern des Ortes Truntenberg, so auch diese des Ortes Stronach von dem bekannten Gemeindefiskus in Truntenberg auf die gemeinste Art angegriffen. Wie den dortigen Amt weiter bekannt sein wird, zählt Stronach zu den selbsten Orten Sinols in denen die Besitzverhältnisse schon seit unvordenklichen Zeiten zu Gunsten der Bauern geregelt sind. Jahrhunderte haben die zwölf Höfe in Stronach den Grundbesitz genutzt, somit auch besser. Schon bei der Verhandlung über die Bildung der Agrargemeinschaft Stronach konnte das Eigentumsrecht aus den ältesten Urkunden festgestellt werden. Wir Bauern von ~~Truntenberg~~ sehen nicht ein, dass Gemeindefiskus in ~~Truntenberg~~, nachdem unser volles Recht durch die Bildung der Agrargemeinschaft gewahrt wurde, dies als Schwindel, Gauonerei, Betrug, Liebstahl u. Raub bezeichnen. Die gefertigte hat zur Bildung der Agrargemeinschaft

namentlich der ~~Stromacher~~ Bauern die außerordentlichen Vorarbeiten gemacht, der Grundbuchführer war gefälligweise behilflich, er hat insbesondere die Eigentumsrechte der Bauern aus den alten Schriften erhoben.

Es wird jetzt behauptet, dass der gefertigte als Obmann u. der Grundbuchführer die Urheber dieses Schwindels sind.

Die Agrarlandesbehörde hat doch mit rechtskräftigen Bescheid das Eigentum den Bauern zugesprochen u. wir Bauern sind wohl der vollsten Überzeugung, dass das Amt der Landesregierung kein Unrecht geduldet hätte. Aus diesem Grunde wenden wir uns neuerdings an die Landesregierung mit der Bitte diesen Anfeindungen und Verleumdungen entgegenzutreten, denn es muss verlangt werden, dass in allen Öffentlichkeit eine Klarstellung herbeigeführt wird, nachdem die Behuldigungen gegen die Bauern auch öffentlich erfolgten. Die Brüder Obersteinen von Treiberg sind die Wortführer u. Urheber dieser Unsitlichkeiten u. haben als Gemeindefreie von uns Stromacher Bauern überhaupt nichts zu fordern. Man kann wohl sagen, dass gerade in der Gemeinde Treiberg-Stromach alle Wirren der vergangenen Zeiten vollkommen friedlich übergeben wurden, denn es gab bei uns

sie Streitigkeiten weder im politischen  
noch im wirtschaftlichen Hinsicht.

Die Vorgenannten Brüder Obersteiner,  
behaupten zwar, die Bauern hätten durch  
die Bildung der Agrargemeinschaften den  
Unfrieden in der Gemeinde herbeigeführt.  
Tatsache ist aber, dass durch die egoistische  
Einstellung dieser Herren, die jeder Rechts-  
grundlage entbehren, die Gegensätze ge-  
wachsen sind.

Bezeichnend u. sehr bedauerlich ist dabei  
noch, dass Anton Obersteiner, Fischermeister  
u. Simon Wallensteiner, Schneidermeister,  
ö. V. P. Gemeinderäte sind u. letzterer sogar  
ö. V. P. Ortsgruppenobmann ist.

Die Bauern hoffen somit auf die berechtigte  
Hilfe u. Unterstützung seitens der Landesregierung.



Amt der Tiroler Landesregierung	
Eingel.	30. JAN. 1951
Nr.	14816
Plz.	
St.	

Geit Krause  
Obmann.

Ausgetragen

Amt der Tiroler Landesregierung

III b - 175/4

Innsbruck, am 5. Februar 1951.

Betrifft: Agrargemeinschaft ~~\_\_\_\_\_~~  
vorläufige Regelung.

An die

Bezirkshauptmannschaft

in L i e n z / O.

Im abgelaufenen Jahr wurden in ~~\_\_\_\_\_~~ auf Grund ordnungsgemäss gestellter Anträge und nach durchgeführter mündlicher Verhandlungen Agrargemeinschaften gebildet. Die diesbezüglichen Bescheide sind in Rechtskraft erwachsen und wurden gemäss § 38 (2) Flurverfassungslandesgesetz vom 6.6.1935, LGBl. Nr. 42, die bezüglichen Eintragungen im Grundbuch beantragt und vom Bezirksgericht Lienz mit Beschluss vom 26.6. bzw. 15.12. 1950 vollzogen.

Von den Agrargemeinschaften ~~\_\_\_\_\_~~ ist am 29.1. lfd. Js. anher Bericht eingelangt, dass anlässlich der Gemeinderatssitzung am 21.1.1951 zu der ausser den Gemeinderäten auch mehrere Aussenstehende erschienen waren, verschiedene ehrenrührige Äusserungen und Anschuldigungen gefallen seien, wie " die Bauern hätten den Wald gestohlen und geraubt. " Insbesondere aber haben sich die Gemeinderäte Anton Obersteiner, Tischlermeister, Simon Wallensteiner, Schneidermeister und Johann Obersteiner, Sägewerksbesitzer, sämtliche ~~\_\_\_\_\_~~, zur diskriminierenden Äusserung: "die Bildung der Agrargemeinschaften sei ein Schwindel und eine Gaunerei" hinreissen lassen.

Es bedarf keiner besonderen Feststellung, dass die Bildung von Agrargemeinschaften bzw. die vorläufige Regelung i.S. des § 87 FLG. in die ausschliessliche Zuständigkeit des Amtes der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde fällt.

Das Amt der Tiroler Landesregierung erachtet daher die vorerwähnten Äusserungen auch als gegen sich gerichtet und bestünde Anlass genug, die Sache gemäss § 495 StG. durch die Staatsanwaltschaft verfolgen zu lassen.

Im Einvernehmen mit der Abteilung I b wurde die Bereinigung der Angelegenheit jedoch in der Weise angeregt, dass innerhalb der Verjährungsfrist, also möglichst umgehend, i.S. des § 28 der Tiroler Gemeindeordnung 1949 über do. Anordnung der Gemeinderat ~~\_\_\_\_\_~~ einberufen und insbesondere die drei Vor-

genannten zu dieser Sitzung geladen werden, wobei diese die anlässlich der Gemeinderatssitzung am 21.1.1951 vorgebrachten, ehrenrührigen Anschuldigungen, insbesondere die gegen die Behörde gerichteten diskriminierenden Äusserungen als vollkommen grundlos in einer entsprechenden Erklärung zurücknehmen, widrigenfalls die Angelegenheit der Staatsanwaltschaft zur Anklageerhebung abgetreten werden müsste.

Es bedarf auch keines besonderen Hinweises, dass die Bildung von Agrargemeinschaften nur bei Vorliegen der im Gesetze geforderten Voraussetzungen erfolgt.

Zur do. Orientierung und zur Widerlegung aller wider besseren Wissens erhobenen Behauptungen sei jedoch im Gegenstande nachstehende Tatsache noch ausdrücklich festgehalten :

Im Grundbuchs-anlegungsprotokoll Nr. 35 und Nr. 17 heisst es wörtlich : " Den angeführten Höfebesitzern ( diese sind dort namentlich und erschöpfend aufgezählt und decken sich mit den Antragstellern) wird bekanntgegeben, dass die ~~Waldungen~~ auf Grund des Gubernals-Dekretes vom 20.10.1948, Zl. 22258 grundbücherlich als Eigentum der bisherigen Besitzer zu behandeln ist." Hinsichtlich Stronach heisst es im Protokoll Nr. 17 : " Die Fraktion ~~S~~, zwar politisch zur Gemeinde Iselsberg gehörig, ist vermögensrechtlich aber von derselben getrennt und daher selbständig und hat eigenen Realbesitz."

Damit wird die Sach- und Rechtsfrage wohl eindeutig umrissen und ist kein Raum mehr für andere Deutungen gegeben, so dass damit einerseits und mit der angeregten Massnahme andererseits alle durch die Bildung der Agrargemeinschaften entstandenen Unstimmigkeiten bereinigt werden können.

Über das Ergebnis der anzuordnenden Gemeinderatssitzung wird Bericht erbeten.

Vom Amte der Landesregierung :  
gez.: Dr. W i s i o l.

~~210 11 51~~

5.2.51

Erledigung  
im Amt Agrargemein-  
schaft ~~...~~  
Zl. III B - 12576

12/6.51